

Ausführungsbestimmungen für das Handelssegment CONTREX

- Stand: 22. Juli 2009 -

Der Vorstand der Bayerische Börse AG erläßt nach § 12 Abs. 6 der Handelsordnung für das Handelssegment CONTREX (nachfolgend „**Handelsordnung CONTREX**“) zur weiteren Konkretisierung des Handelsmodells und als Anordnung gegenüber dem Market Maker folgende Ausführungsbestimmung:

1. Preiskorridore

Bei geordnetem Handelsverlauf gelten für die referenzmarktbezogene Preisfeststellung nach § 12 Abs. 3 Handelsordnung CONTREX die nachfolgend definierten Preiskorridore:

1.1 Aktien Deutschland XETRA:

Besteht der Basiswert in einer deutschen Aktie bzw. einer Aktie der nachfolgend genannten Indices, so sind gegenüber dem Referenzmarkt XETRA keine Abweichungen zulässig.

Basiswert	Zulässige Abweichung
DAX	keine Abweichung
MDAX	keine Abweichung
TECDAX	keine Abweichung
SDAX	keine Abweichung
EUROSTOXX50	keine Abweichung
STOXX50	keine Abweichung
Nebenwerte ¹	keine Abweichung

1.2 Aktien Europa (EUROZONE)

Besteht der Basiswert in europäischen Aktien aus einem der nachfolgenden Länder (EUROZONE), so sind die genannten prozentualen Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts am Referenzmarkt zulässig.

Land	Referenzmarkt	Zulässige Abweichung
Belgien	Euronext Brussels	keine Abweichung
Frankreich	Euronext Paris	keine Abweichung
Griechenland	Athens Stock Exchange	keine Abweichung
Irland	Irish Stock Exchange	keine Abweichung
Italien	Borsa Italiana	keine Abweichung
Niederlande	Euronext Amsterdam	keine Abweichung
Österreich	Börse Wien	keine Abweichung
Portugal	Euronext Lisbon	keine Abweichung
Spanien	Bolsa de Madrid	keine Abweichung

¹ Deutsche Werte ohne Zugehörigkeit zu einem der genannten Indices, z.B. Porsche

1.3 Aktien Europa (NON EUROZONE)

Besteht der Basiswert in europäischen Aktien aus einem der nachfolgenden Länder (NON EUROZONE), so sind die genannten prozentualen Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts am Referenzmarkt zulässig.

Land	Referenzmarkt	Zulässige Abweichung
Dänemark	OMX Copenhagen	keine Abweichung
Finnland	OMX Helsinki	keine Abweichung
Großbritannien	LSE	keine Abweichung
Norwegen	Oslo Stock Exchange	keine Abweichung
Polen	Warsaw Stock Exchange	keine Abweichung
Schweden	OMX Stockholm	keine Abweichung
Schweiz	SWX Swiss Exchange	keine Abweichung
Tschechien	Prague Stock Exchange	keine Abweichung
Ungarn	Budapest Stock Exchange	keine Abweichung

1.4 Aktien "NON EUROPA"

Besteht der Basiswert in außereuropäischen Aktien aus einem der nachfolgenden Länder (NON EUROPA), so sind die genannten prozentualen Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts am Referenzmarkt zulässig.

Land	Referenzmarkt	Zulässige Abweichung
Australien	Sydney Stock Exchange	keine Abweichung
Hongkong	Stock Exchange of Hongkong	keine Abweichung
Japan	Tokio Stock Exchange	keine Abweichung
Kanada	Toronto Stock Exchange	keine Abweichung
Singapur	Singapore Exchange	keine Abweichung
USA NASDAQ	NASDAQ	keine Abweichung
USA NYSE	NYSE	keine Abweichung

1.5 AKTIENINDIZES (Eurex Futures)

Besteht der Basiswert in einem der nachfolgend genannten europäischen Aktienindices, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an der Eurex zulässig.

Index	Zulässige Abweichung
DAI	keine Abweichung
MDAI	keine Abweichung
TECDAI	keine Abweichung
EUROSTOXX	keine Abweichung
STOXX	keine Abweichung
SMI (Schweiz)	keine Abweichung
OMXH25 (Finnland)	keine Abweichung

1.6 AKTIENINDIZES Futures

Besteht der Basiswert in einem der nachfolgend genannten außereuropäischen Aktienindices, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an dem Referenzmarkt zulässig.

Index	Referenzmarkt	Zulässige Abweichung
DOW Jones	CBOT (USA)	keine Abweichung
S&P 500	CME (USA)	keine Abweichung
NASDAQ	CME (USA)	keine Abweichung
Nikkei	CME (Japan)	keine Abweichung
Hang Seng	HKEX (Hongkong)	keine Abweichung
SPI200	SFE (Australien)	keine Abweichung
FTSE100	LIFFE (Großbritannien)	keine Abweichung
CAC40	Euronext (Frankreich)	keine Abweichung
Kanada	MTRL (Kanada)	keine Abweichung
IBEX35	MEFF (Spanien)	keine Abweichung
MIB	IDEM (Italien)	keine Abweichung
OMX30	OMX Stockholm (Schweden)	keine Abweichung

1.7 ZINSINDIZES (Eurex Futures)

Besteht der Basiswert in einem der nachfolgend genannten Zinsindices, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an der Eurex zulässig.

Index	Zulässige Abweichung
BUXL FUTURE	keine Abweichung
BUND FUTURE	keine Abweichung
BOBL FUTURE	keine Abweichung
SCHATZ FUTURE	keine Abweichung
EURIBOR FUTURE	keine Abweichung

1.8 Commodities (diverse Börsenplätze)

Besteht der Basiswert in einer der nachfolgend genannten Commodities, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an dem Referenzmarkt zulässig.

Commodity	Referenzmarkt	Zulässige Abweichung
Crudeoil	NYMEX	keine Abweichung
Brent Crude Oil	IPE, London	keine Abweichung
Naturalgas	NYBOT	keine Abweichung
Gasoline	NYMEX	keine Abweichung
Heating Oil	NYMEX	keine Abweichung

2. Preisfeststellung in Sondersituationen

In Sondersituationen nach § 14 Handelsordnung CONTREX kann der Market Maker von den unter Ziffer 1 genannten Preiskorridoren abweichen oder auf Preisfeststellungen verzichten. Reicht die von den Datenvendoren üblicherweise übertragene Orderbuchtiefe (maximal 5 Stufen) nicht für die auf CONTREX zu handelnde Stückzahl aus oder ist in einzelnen Werten eine missbräuchliche Ausnutzung des Systems oder des Handelsmodells festzustellen, erfolgt die Preisfeststellung in Anlehnung an den Referenzmarkt nach kaufmännischem Ermessen oder wird in Einzelfällen nicht durchgeführt.

Missbräuchliche Ausnutzen des Systems oder des Handelsmodells können z.B. sein:

- Parallelgeschäfte auf CONTREX und dem Referenzmarkt,
- Einstellen von gegenläufigen Orders im Referenzmarkt (z.B. zur Preisverbesserung der Order auf CONTREX, Liquiditätsvortäuschung),
- Wiederholtes Ordern innerhalb eines kurzen Zeitraumes.

Wird der Missbrauch erst nach Preisfeststellung als solcher erkannt, kann der Market Maker die Geschäfte im Benehmen mit einem Mitarbeiter der Handelsüberwachung aufheben. Weitergehende Rechte der Parteien (z.B. Ersatz entstandener Kosten) bleiben hiervon unberührt.

Alle Missbräuche werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

München, den 21. Juli 2009

Vorstand